

# Anwesenheitspflicht am Tag der offenen Tür

**Beitrag von „Nitram“ vom 16. November 2015 11:20**

Mikael:

Verwende einen aktuelle Verordnung:

Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) Vom 14. Mai 2012

Dort heißt es:

Zitat

§ 2 Arbeitszeit

<sup>1</sup> Arbeitstage sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. <sup>2</sup> Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

Den Begriff "Sonnabend" finde ich in der aktuellen Verordnung nicht (ebenso wie eine Definition von "Schultag").

(Nun könnte die Schulleitung wohl auch in Niedersachsen sagen: "Sie haben eine andere Verpflichtung an einem Samstag wahrzunehmen.")

Gruß

Nitram